

TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit
- Ministerium der Justiz -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erläuterungen:

Der Gesetzentwurf trägt dem in der Justizpraxis festgestellten Änderungsbedarf an verschiedenen Justizgesetzen Rechnung.

In das Landesjustizvollzugsgesetz, das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Landesjugendarrestvollzugsgesetz sollen Regelungen aufgenommen werden, die es ermöglichen, bei den in der religiösen Betreuung von inhaftierten Personen Tätigen eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Zugleich soll eine maßvolle Beschränkung der umfassenden Planungs- und Dokumentationsverpflichtungen im Justizvollzug erfolgen.

Die Regelungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes über die landesrechtlichen Zuständigkeiten der Gerichte, Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher sollen an die Änderungen der zugrunde liegenden Bundesgesetze angepasst werden. Zudem soll eine Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, den zur Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst

zugelassenen Beamtinnen und Beamten die Wahrnehmung amtsanwaltlicher Aufgaben zu übertragen.